

Benutzungsordnung der Stadt Luckenwalde zur Kindertagesbetreuung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat auf ihrer Sitzung am 17.07.2005 aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Nr.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl.I/04 S. 59, 66) in Verbindung mit § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04 S.384) und §§1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S.174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04 S.272) folgende Benutzerordnung beschlossen:

1. Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kita Regenbogen (Hort) oder in Tagespflege erfolgt auf Grund des Rechtsanspruches entsprechend § 1 Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg
- (2) In Tagespflege können Kinder nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (8 Wochen) betreut werden. Im Hort können Kinder im Grundschulalter betreut werden.
- (3) Die Anmeldung und der Vertragsabschluss erfolgt bei der Stadt (Hauptamt, Abt. für die Verwaltung der Schulen, Kindereinrichtungen und Jugendarbeit).
- (4) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages führen die Personensorgeberechtigten mit der Leiterin der Einrichtung oder der Tagespflegeperson ein Aufnahmegespräch.
- (5) Vor der erstmaligen Aufnahme in Kindertagesbetreuung besteht die Möglichkeit einer Eingewöhnungszeit von einem Monat.
- (6) Änderungen der für den Betreuungsvertrag relevanten Daten sind umgehend der Stadt mitzuteilen.
- (7) Im Betreuungsvertrag wird die tägliche Betreuungszeit festgelegt. Die Betreuungszeit soll als zusammenhängender Block gewählt werden. Hierzu werden folgende Möglichkeiten angeboten:

Tagespflege:

- a) bis zu 6 Stunden b) über 6 Stunden

Hort:

- a) bis zu 4 Stunden b) mehr als 4 Stunden

Individuelle Betreuungszeiten innerhalb der vertraglich geregelten Betreuungsstunden, wie z.B. die Zusammenfassung zu einer Wochenbetreuungszeit, sind durch die Leiterin der besuchten Kindertagesstätte oder durch die Tagespflegeperson zu genehmigen. Für diese Öffnungsklausel gilt der Kalendermonat als feststehender Rahmen.

- (8) Gastkinder können im Hort nach Absprache mit der Leiterin bis zu 5 Tage im Jahr aufgenommen werden. Die Gebühr für Gastkinder beträgt 2,50 EUR pro Tag.

2. Vertragsbeendigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist zum Monatsende zulässig. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 10. des Vormonats bei der Stadt vorliegen.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- wenn der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf eine mögliche Kündigung des Betreuungsvertrages nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung bei der Stadt Luckenwalde eingeht.
 - wenn in schwerwiegender Weise gegen sonstige Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird.

3. Öffnungszeiten

- (1) Der Hort hat an Schultagen folgende Öffnungszeiten:
- Montags bis Freitag: 6.00 - 7.30 Uhr und 10.30 - 17.00 Uhr
 - Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann die Stadt Sonderöffnungszeiten festsetzen.
- (2) Zwischen Weihnachten und Silvester wird die Einrichtung geschlossen
- (3) Der Hort kann in den Sommerferien bis zu drei Wochen und an den variablen schulfreien Tagen entsprechend dem jeweiligen Beschluss des Kindertagesstättenausschusses geschlossen werden.

4. Gesundheitsvorsorge

- (1) Medikamente werden an die Kinder nur verabreicht, wenn vom behandelnden Arzt ein entsprechender schriftlicher Nachweis vorliegt, aus dem eindeutig die Art des Medikamentes und die Dosierung hervorgeht.
- (2) Erkrankungen und andere gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes sind der Einrichtung mitzuteilen, um Vereinbarungen über die Beteiligungs- und Belastungsgrenzen am Gruppenleben treffen zu können.
- (3) Erkrankungen des Kindes und ansteckende Krankheiten sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Aufnahme von Kindern mit chronischer Ansteckungsfähigkeit erfolgt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.

5. Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Erziehungsberechtigung auf die pädagogisch ausgebildeten Mitarbeiter übertragen.
- (2) Die Mitarbeiterinnen übernehmen das Kind in der Einrichtung und übergeben es spätestens am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.
- (3) Bei Tagespflege wird die Erziehungsberechtigung für die Dauer der vereinbarten Betreuung auf die Tagespflegeperson übertragen.

6. Unfallversicherung/ Haftung

- (1) Alle Kinder in der Hortbetreuung und in Tagespflege sind in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Stadt Luckenwalde einbezogen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Einrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, unverzüglich zu melden, damit die Stadt ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse nachkommen kann.
- (3) Für den Hin- und Rückweg des Kindes sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Ein Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten in der Einrichtung hinterlegt wurde. Gleiches gilt für die Abholung des Kindes durch Dritte.
- (4) Mit den Personensorgeberechtigten ist die Teilnahme des Kindes an Ausflügen oder Reisen schriftlich zu vereinbaren.
- (5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

Luckenwalde, den 29.08.2005

(i. V. Winkler
1. Beigeordneter und
allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin)

Herzog- von der Heide (Siegel)
Bürgermeisterin